



Wir schaffen Freiräume durch flexible Assistenz

Der Familien unterstützende Dienst bietet Menschen mit Unterstützungsbedarf flexible und ambulante Assistenz und stellt die Eigenständigkeit in der Lebensführung und Freizeitgestaltung in den Vordergrund.

Für Angehörige soll durch dieses Angebot ein Raum zur Wahrung ihrer Freizeitressourcen und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Wir sind mobil für die Freizeitangebote

Für die Durchführung der Freizeitangebote, in der Einzel – sowie Gruppenassistenzen stehen Fahrzeuge unterschiedlicher Größen bereit. Fahrzeuge mit professioneller Ausstattung zur Beförderung von Rollstuhlfahrenden stehen ebenfalls zur Verfügung. Bei Bedarf stellen wir auch Kindersitzerhöhungen. Alle Mitarbeitenden des Familienunterstützenden Dienst werden regelmäßig in der Nutzung der Fahrzeuge eingewiesen und geschult.

Individuelle Gruppen- und Einzelangebote

Die Fokussierung auf die Assistenznehmer*in stehen im Vordergrund. Dabei berücksichtigen wir auch das Umfeld und stimmen uns individuell mit Ihnen ab.

- individuelle Freizeitassistenz außerhalb des häuslichen Umfelds z.B. Kino-, Museums-, oder Theaterbesuche, Begleitung bei Arzt- und Therapieterminen
- stundenweise kompetente Assistenz bei Ihnen zu Hause
- Gruppenangebote
- Informationen zur Finanzierung
- Unterstützung bei Anträgen auf Verhinderungspflege
- zusätzliche Betreuungsleistung
- Eingliederungshilfen

Der Zeitpunkt und die Dauer der Assistenz richten sich nach Ihren individuellen Wünschen.

Die Form der Assistenz richtet sich nach Ihrem Bedürfnissen

Die Einzelassistenz
erfolgt auf individuelle Absprache

Die Gruppenassistenz
Derzeit laufen die Planungen zur Wiedereinführung einer Gruppenbetreuung in den Räumen der Lebenshilfe Hildesheim.

Finanzierungsberatung für Familien und Angehörige

Wir unterstützen bei den Antragsformalitäten und beraten Sie über die Finanzierungsmöglichkeiten

§ 39 SGB XI Verhinderungspflege z.Zt.
pro Jahr 1612,- €

§ 45 SGB XI Entlastungsbetrag z.Zt.
pro Monat 125,- €

§ 53 / § 54 SGB XI Eingliederungshilfe
nach genehmigtem Aufwand